



Abb. 1: Das für Landrückerstattungsverfahren zuständige Landgericht in Johannesburg.

## **Auf dem Weg zu einem gerechten Staat? Landrückerstattung und die Wiedergutmachung historischen Unrechts in Südafrika**

Die Entwicklung des Apartheid-Systems in Südafrika war eng mit staatlichen Bestimmungen verbunden, die den Zugang zu Land regelten. Seit dem *Natives Land Act* von 1913 hatten neue Gesetzgebungen nicht nur massive Landenteignungen zur Folge, sondern führten zur Segregation der Bevölkerung nach „Rassen“, auf der seit 1948 die Apartheid-Ideologie einer „getrennten Entwicklung“ in „Homelands“ aufbauen konnte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass seit dem Ende der Apartheid 1994 die Reorganisation des Zugangs zu Land nicht nur für die Armutsbekämpfung zentral ist. Vielmehr bildet die Rückerstattung von Landrechten, in deren Verlauf der neue südafrikanische Staat Opfer früherer „rassisch“ motivierter Gesetzgebungen entschädigt, zudem ein wesentliches Element, um eine versöhnte „Rainbow Nation“ (Begriff für den Staat Südafrika nach dem Ende der Apartheid) sowie einen neuen gerecht(er)en Staat zu schaffen.

Dieser Prozess wurde durch den *Restitution of Land Rights Act* (1994) in Gang gebracht, welcher die Landrückerstattungskommission und das Landgericht begründete. Bis Ende 1998 wurden von der Kommission nahezu 80'000 Landrückerstattungsansprüche (die meisten Sammelklagen) als legitim anerkannt. Seither wurden gut 95% der Fälle erfolgreich vermittelt und zu einem Abschluss gebracht. Bei den übrigen 5% handelt es sich um durch zahlreiche Komplikationen erschwerte Fälle. Zum Beispiel um Konflikte innerhalb oder zwischen verschiedenen Klärgemeinschaften, die dasselbe Land beanspruchen, oder unzureichend dokumentierte frühere Landrechte, was komplizierte Inspektionen vor Ort und Fachgutachten erfordert. Schwierig zu lösen sind auch Streitigkeiten mit aktuellen Landeignern über die Rechtmässigkeit der Forderungen bzw. den vom Staat vorgeschlagenen Kaufpreis, was eine Rechtsprechung des Landgerichts erfordert, oder Streitigkeiten des Staates mit

„traditionellen Autoritäten“ über die Fragen der Rechtszuständigkeit (gilt Staatsrecht oder staatlich anerkanntes Gewohnheitsrecht?) und des Landeigentums (gehört das Land der „traditionellen Autorität“ oder der lokalen Bevölkerung insgesamt?). Zudem muss die kommerzielle Landnutzung für Landwirtschaft und Industrie mit der neuen Nutzung für den Eigenbedarf durch lokale Gemeinschaften in eine sinnvolle Balance gebracht werden.

Diese Dynamiken untersucht ein über eine Assistenz am Institut für Sozialanthropologie grundfinanziertes Forschungsprojekt der Universität Bern, welches ein besonderes Augenmerk auf die Frage richtet, inwiefern die laufenden Rückerstattungsverfahren tatsächlich einen Beitrag zur Transformation hin zu einem gerechteren Staat leisten. Im Zuge von mehrmonatigen Forschungsaufenthalten in Südafrika, welche die *UniBern Forschungsstiftung* mehrfach finanziell unterstützt hat, werden dabei einerseits die typischen Abläufe im Landgericht (Abb. 1) und der Kommission teilnehmend beobachtet. Andererseits werden vier konkrete Landrückerstattungsfälle im Hinblick auf die Interaktion zwischen Schlüsselakteuren in staatlichen Behörden, dem Landgericht, Nicht-Regierungsorganisationen, die sich mit Landrechtsfragen beschäftigen, sowie im Kontext der Klärgemeinschaften und gegenwärtigen Landbesitzer (einschliesslich ihrer Anwälte und Gutachter) untersucht. Die Farm „Kafferskraal“ (Abb. 2) ist ein „klassischer Fall“ der Landrückerstattung, bei dem eine Teilgruppe der Ndzundza-Ndebele erfolgreich ihr früheres Stammesland zurück verlangt hat. Dies obwohl heute massive Konflikte innerhalb der Klärgemeinschaft bestehen.



Abb. 2: Blick über die Farm „Kafferskraal“, die über hervorragendes Weideland für die Rinderzucht verfügt.

Im Fall der Farm „Kalkfontein“ (Abb 3.) liegt der Landkonflikt ganz anders, denn hier war im Zuge der Homeland-Politik eine ethnisch heterogene Gruppe gegen ihren Willen in das Homeland KwaNdebele integriert und „ihrer traditionellen Autorität“ unterstellt worden. Seither kämpft diese Gemeinschaft vehement gegen diese künstliche Ethnisierung.



Abb. 3: Der ehemalige Vorsitzende des Eignervereins auf der Farm „Kalkfontein“, der jahrelang die Interessen der rechtmässigen Landeigentümer gegen die vom Apartheid-Regime installierte „traditionelle Autorität“ verteidigt hat.

Auf der Grundlage von umfangreichem Aktenstudium, zahlreichen Interviews mit beteiligten Parteien sowie „teilnehmender Beobachtung“ auf den Farmen selbst untersucht dieses Forschungsprojekt somit die Frage, inwiefern es einem Staat unter sehr heterogenen Bedingungen gelingen kann, historisches Unrecht aufzuarbeiten, ohne dabei die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit aufzugeben oder neues Unrecht zu begehen.

Dr. Olaf Zenker  
Institut für Sozialanthropologie  
Universität Bern  
[http:// www.anthro.unibe.ch](http://www.anthro.unibe.ch)

## PORTRÄT

Die UniBern Forschungsstiftung unterstützt seit ihrer Gründung im Jahr 1928 die wissenschaftliche Forschung in allen Instituten und Kliniken der Universität Bern.

So spricht sie jährlich und im Rahmen von zwei Vergabesitzungen rund CHF 300'000.00 an 40 bis 50 Projekte aus allen Forschungsrichtungen. Die Schwerpunkte ihrer Förderungen liegen auf Druckkostenzuschüssen, Konferenzreisen und kurzfristigen Forschungsaufenthalten im Ausland sowie der Anschaffung von Apparaten.

Die Stiftung finanziert sich durch den Ertrag aus ihren Wertschriften und die Zuwendungen ihrer Gönnerinnen und Gönner. Zuwendungen werden entweder ohne bestimmten Zweck oder aber für eine bestimmte Forschungsrichtung oder ein bestimmtes Projekt gemacht. Ferner besteht gemäss den Statuten der Stiftung die Möglichkeit, unter eigenem Namen und für eigene Zwecke unter dem Dach der UniBern Forschungsstiftung einen eigenen Fonds zu errichten (z.B. Bernadette Berner Fonds zur Förderung der Forschung am Institut für Zellbiologie).

Die Organe der Stiftung bilden der Stiftungsrat, der Vorstand und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität und der Berner Wirtschaft zusammen.

Weitere Informationen und exemplarische Forschungsprojekte werden auf der Internetseite [www.forschungsstiftung.ch](http://www.forschungsstiftung.ch) präsentiert.

Für die Überweisung von Gönnerbeiträgen steht interessierten Firmen und Privatpersonen das Konto Nr. 42 3.304.353.22 bei der Berner Kantonalbank, Clearing Nr. 790, zur Verfügung. IBAN: CH81 0079 0042 3304 3532 2.

Bern, im Juni 2011